gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024



Druckdatum 09.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper UFI: 58J0-W0H6-G00C-SAAX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Farbe und/oder Farbzubehörstoffe

Relevante identifizierte Verwendungen

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht zum Verspritzen/Versprühen verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Berger-Seidle GmbH Maybachstr. 2 67269 Grünstadt Deutschland

Importeur/Alleinvertreter

Sika Schweiz AG VE Klebag

Herdern 13 Telefon: +41 41 62440-50 6373 Ennetbürgen E-Mail: info@klebag.ch Webseite: www.klebag.ch

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) Sicherheitsdaten@berger-seidle.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Schweiz: 044 251 51 51 (Kurzwahl 145)

24 h Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 Narkotisierende H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Seite 1/9 CH (de_DE)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



| BG09-S000-0AI | SolvSeal PafukiSuper | |
|---------------|---|-------------------------------------|
| Version 1.1 | überarbeitet am 02.10.2024 | Druckdatum 09.10.2024 |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen Nicht rauchen. | und anderen Zündquellen fernhalten. |
| P370 + P378 | Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen ver | erwenden. |
| P403 + P233 | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht ver | erschlossen halten. |
| P403 + P235 | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. | |

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Propan-2-ol

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Stark lösemittelhaltige Grundsiegel undHolzkitte, entaromatisiert und niedrigsi

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. | Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Gew-% |
|--------------------------------------|---|-------------|
| 64-17-5 200-578-6 603-002-00-5 | Ethanol 01-2119457610-43-XXXX Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 | 50,0 < 70,0 |
| 67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 | Propan-2-ol 01-2119457558-25-XXXX Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336 | 20,0 < 25,0 |

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Finatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Seite 2/9 CH (de_DE)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878



BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper
Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024

Druckdatum 09.10.2024

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 25 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Seite 3/9 CH (de_DE)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878



BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024

Druckdatum 09.10.2024

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| | CAS-Nr. | Stoffname | Quelle | Langzeit /Kurzzeit (Spitzenbegrenzung) |
|---|---------|-------------|--------|--|
| * | 64-17-5 | Ethanol | - | 960 / 1'920 (-) mg/m³ |
| * | 67-63-0 | Propan-2-ol | - | 500 / 1'000 (-) mg/m ³ |

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

| CAS-Nr. | Stoffname | Quelle | Wert/ Untersuchungsmaterial |
|---------|-------------|--------|--|
| 67-63-0 | Propan-2-ol | BAT | 25 mg/L / Urin Expositionsende bzw. Schichtende |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | BAT | 25 mg/L / Blut Expositionsende bzw. Schichtende |

DNEL Arbeitnehmer

| CAS-Nr. | Stoffname | DNEL Typ | DNEL Wert |
|---------|-------------|---|-------------------------|
| 64-17-5 | Ethanol | Langzeit – Inhalation, systemische Effekte | 950 mg/m³ |
| 64-17-5 | Ethanol | Akut - Inhalation, lokale Effekte | 1'900 mg/m ³ |
| 64-17-5 | Ethanol | Langzeit – dermal, systemische Effekte | 343 mg/kg KG/Tag |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL Langzeit inhalativ (systemisch) | 500 mg/m³ |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL akut inhalativ (systemisch) | 1'000 mg/m³ |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL Langzeit dermal (systemisch) | 888 mg/kg KG/Tag |

DNEL Verbraucher

| CAS-Nr. | Stoffname | DNEL Typ | DNEL Wert |
|---------|-------------|--|------------------|
| 64-17-5 | Ethanol | Langzeit – Inhalation, systemische Effekte | 114 mg/m³ |
| 64-17-5 | Ethanol | Akut - Inhalation, lokale Effekte | 950 mg/m³ |
| 64-17-5 | Ethanol | Langzeit – dermal, systemische Effekte | 206 mg/kg KG/Tag |
| 64-17-5 | Ethanol | Langzeit – oral, systemische Effekte | 87 mg/kg KG/Tag |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL Langzeit inhalativ (systemisch) | 89 mg/m³ |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL akut inhalativ (systemisch) | 178 mg/kg |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | DNEL Langzeit dermal (systemisch) | 319 mg/kg KG/Tag |

PNEC

| CAS-Nr. | Stoffname | PNEC Typ | PNEC Wert |
|---------|-----------|---------------------------------|-----------------------|
| 64-17-5 | Ethanol | Gewässer, zeitweise Freisetzung | 2.75 mg/L |
| 64-17-5 | Ethanol | Gewässer, Meerwasser | 0.79 mg/L |
| 64-17-5 | Ethanol | Kläranlage | 580 mg/L |
| 64-17-5 | Ethanol | Sediment, Süßwasser | 3.6 mg/kg sediment dw |
| 64-17-5 | Ethanol | Sediment, Meerwasser | 2.9 mg/kg sediment dw |

Seite 4/9 CH (de_DE)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878



| BG09-S000-0AI | SolvSeal PafukiSuper |
|---------------|----------------------------|
| Version 1.1 | überarbeitet am 02.10.2024 |

Druckdatum 09.10.2024

| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Boden, Süßwasser | 28 mg/kg |
|---------|-------------|---------------------------|------------|
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Sediment, Meerwasser | 552 mg/kg |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Sediment, Süßwasser | 552 mg/kg |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Sekundärvergiftung | 160 mg/kg |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Gewässer, Meerwasser | 140.9 mg/L |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Gewässer, Süßwasser | 140.9 mg/L |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | PNEC Kläranlage (STP) | 2'251 mg/L |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials >= 0.4 mm

Durchbruchszeit >= 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautechutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig
Farbe farblos

Geruch charakteristisch pH-Wert bei 20 °C nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -114.1 °C

Quelle: Ethanol

Siedebeginn und Siedebereich 78.5 °C

Quelle: Ethanol

Flammpunkt 12 °C

Entzündbarkeit Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Untere Explosionsgrenze bei 20°C 2 Vol-%

Quelle: Propan-2-ol

Obere Explosionsgrenze bei 20°C 15 Vol-%

Quelle: Ethanol

Dampfdruck bei 20°C 0.685 mbar
Relative Dampfdichte nicht anwendbar

Seite 5/9 CH (de_DE)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024

Druckdatum 09.10.2024

Berger-Seidle

Dichte bei 20 °C 0.81 kg/l

Wasserlöslichkeit bei 20°C vollständig mischbar Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser siehe Abschnitt 12

Zündtemperatur in °C 412 °C

Quelle: Propan-2-ol

Zersetzungstemperatur nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C < 700 mm²/s
Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt 7.9 %
Lösemittelgehalt 92.0 %
Wassergehalt 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind:

Seite 6/9 CH (de_DE)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024 Druckdatum 09.10.2024

Berger-Set

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Propan-2-ol

Biologischer Abbau = 2.32 %

Biologischer Abbau = 62 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Propan-2-ol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.16

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = -0.3 (Ethanol)

* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.2 (Propan-2-ol)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

080111S - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBZUBEHÖRSTOFFE

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT RELATED MATERIAL

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT RELATED MATERIAL

Seite 7/9 CH (de_DE)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper



überarbeitet am 02.10.2024 Version 1.1 Druckdatum 09.10.2024

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID) 3 Seeschiffstransport (IMDG) 3 Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID) Ш

für Gebinde < = 450 Liter: III

Seeschiffstransport (IMDG)

für Gebinde < = 450 Liter: III

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) Ш

für Gebinde < 30 Liter:III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Seeschiffstransport (IMDG) nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D/E für Gebinde < = 450 Liter: E

Begrenzte Menge (LQ): 5 I Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 33 Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.: F-E, S-E Begrenzte Menge (LQ): 5 I

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 03, 40

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 743 g/l

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Menge 1: 5'000t; Menge 2: 50'000t

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 92 %

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

Seite 8/9 CH (de_DE)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BG09-S000-0AI SolvSeal PafukiSuper Version 1.1 überarbeitet am 02.10.2024



Druckdatum 09.10.2024

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren

Australian Inventory of Chemical Substances (AICS) - AU

Domestic Substances List (DSL) - CA

U.S. Toxic Substances Control Act (TSCA) - US

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 Auf der Basis von Prüfdaten. Eye Irrit. 2 Berechnungsmethode. STOT SE 3 Narkotisierende Berechnungsmethode.

Wirkung

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologische Grenzwerte CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC: Effektive Konzentration EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

EU/EWG: Europäischer Wirtschaftsraum

IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO: Internationale Organisation für Normung

LC: Letale Konzentration

LD: Letale Dosis

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

UN: United Nations

VOC: Flüchtige organische Verbindungen vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

Seite 9/9 CH (de_DE)

^{*} Daten gegenüber der Vorversion geändert.